GEMEINDE GROSSWEITZSCHEN

Beschlussvorlage

Außerordentliche öffentliche Gemeinderatssitzung am 18.11.2025

Öffentlichkeitsstatus	Beratungsfolge	TOP	Vorlage Nr.
Öffentlich	**Gemeinderat**	**1**	**1**

Bezeichnung der Vorlage

Aufhebung (Rücknahme) des Beschlusses 86/25 vom 28.10.2025 zur Haushaltssatzung der Gemeinde Großweitzschen für das Haushaltsjahr 2025.

Amt					
Bürgermeister			**Burkert**		
	Unterschrift	Datum	Einreicher	Unterschrift	Datum
Burkert					
Bürgermeister	Unterschrift	Datum			

Der Haushalt der Gemeinde Großweitzschen ist gerade in der derzeit außergewöhnlichen Haushaltslage besonders wichtig, weil er die Grundlage für die Handlungsfähigkeit und Stabilität unserer Kommune bildet.
Aufgrund der andauernden Krisen der vergangenen Jahre und der allgemeinen konjunkturellen Lage sowie erhöhter Sachkosten, Personalkosten und Energiekosten, geringerer Förderquoten, Erhöhung der Kreisumlage und geringerer Schlüsselzuweisungen sind die Ausgaben überproportional gestiegen.
Die Gemeinde übernimmt im gesamtstaatlichen Gefüge eine wichtige Rolle als öffentlicher Auftraggeber und auch bei der Daseinsfürsorge. Die Handlungs- und Investitionsfähigkeit muss den Anforderungen rechtssicher entsprechen.

Nach § 74 Abs. 1 der SächsGemO ist die Haushaltssatzung eine Pflichtsatzung.
Die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 entspricht nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Mittelsachsen nach Prüfung den gesetzlichen Anforderungen, u.a. auch den Verrechnungsmöglichkeiten nach § 72 Abs. 3 Satz 2,3 SächsGemO.
Der am 30.09.2025 gefasste Beschluss des Gemeinderats Nr. 71/25 zum Haushaltsplan 2025 und der am 28.10.2025 gefasste Beschluss Nr. 86/25 sind somit rechtswidrig als auch nachteilig für die Gemeinde Großweitzschen.
Aus diesem Grund muss der Bürgermeister Widerspruch gegen die am 30.09.2025 Beschluss Nr. 71/25 sowie den gefassten Beschluss vom 28.10.2025, Nr. 86/25 einlegen.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2025 bildet die Grundlage für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde. Ist die Haushaltssatzung nicht erlassen, darf die Gemeinde nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.
Zur Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde ist daher das besondere öffentliche Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände zu sehen.
Darüber hinaus benötigt die Gemeinde zwingend zum Fördermittelabruf für den Breitbandausbau und für alle freiwilligen Aufgaben der Gemeinde (Vereinsförderung, Sanierung kommunaler Wohnungen) die Haushaltssatzung.

Da flächendeckend im Freistaat bei vielen Gemeinden, Städten und Landkreisen teils sehr hohe Haushaltsdefizite bestehen, wurden durch verschiedene Maßnahmen des Freistaates zur Bewältigung der außergewöhnlichen Haushaltslage Erleichterungen geschaffen. Diese Erleichterungen, z. B. Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts, zur Bewältigung der außergewöhnlichen Haushaltslage im Freistaat Sachsen vom 21.07.2025.
Die Gemeinde Großweitzschen musste von diesem Erlass keinen Gebrauch machen.
Es wurden lediglich die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten gemäß § 72 Abs. 1, 2, 3 SächsGemO zur Verrechnung in Anspruch genommen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung (Rücknahme) des Beschlusses 86/25 vom 28.10.2025, Haushaltssatzung der Gemeinde Großweitzschen für das Haushaltsjahr 2025.

Stimmergebnis:

Anwesend GR:		Stimmberechtigt:		Dafür:		Dagegen:	
Bürgermeister		Befangen:		Enthaltung:			